

November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2014 befindet sich im Endspurt, und wir haben Ihnen in dieser Caminada Kurz-Info ein paar aktuelle Praxisthemen aus den Bereichen Steuern, Betriebswirtschaft, Revision und Recht, welche unsere Kunden auch im Jahr 2014 beschäftigt haben, zusammengestellt. Weiter ist es uns wichtig, dass wir auch bei grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Fragen zum Ausland unseren Kunden professionellen Service auf fachtechnisch hohem Standard bieten können, weshalb wir seit 1. Juli 2014 Mitglied der internationalen und unabhängigen Vereinigung MSI Global Alliance (de.msiglobal.org) sind. Bei Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Caminada Treuhand AG Zürich

STEUERN

Entwicklungen in der Steuerlandschaft

Unternehmenssteuerreform III

Nebst wesentlichen Entwicklungen im internationalen Bereich hat der Bundesrat diesen Herbst ein umfassendes Paket zur Unternehmenssteuerreform III in die Vernehmlassung geschickt.

So sollen die bestehenden Steuerstatus für Holdinggesellschaften (gewinnsteuerbefreite Einkünfte auf Kantons- und Gemeindeebene) sowie Verwaltungsgesellschaften (quasi Gewinnsteuerauscheidung in eine fiktive Betriebsstätte im Ausland) abgeschafft werden. In einer Übergangsregelung könnten allenfalls die aktuellen Stillen Reserven gewinnsteuerneutral aufgewertet werden, was künftige Abschreibungen ermöglicht und der Beibehaltung der aktuellen tieferen Steuerbelastung noch für viele Jahre entsprechen würde.

INHALTSVERZEICHNIS

Steuern

Entwicklungen in der Steuerlandschaft

Steuerplanung Ende Jahr

Revision

Unabhängigkeit bei der Buchprüfung

Recht

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Internationales Netzwerk

MSI Global Alliance

Betriebswirtschaft (Beiblatt)

Häufige Fehler bei Unternehmensgründungen

Weitere Diskussionspunkte auf Unternehmensebene sind die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital sowie die unendliche Verlustverrechnung, wobei jedes Jahr ein Mindestgewinnanteil von 20% auf dem Reingewinn vor Verlustverrechnung zu versteuern wäre. Der Beteiligungsabzug bei Unternehmen soll auch für Streubesitz (Beteiligung <10%) gelten, und auf dem «überschüssigen Eigenkapital» soll ein fiktiver Zinsabzug geltend gemacht werden können. Ebenfalls ist die auf internationaler Ebene bereits umstrittene Lizenzbox für Unternehmen geplant, welche eine reduzierte Besteuerung der Lizenz- und Patenteinkünfte vorsieht.

Auf Ebene der Privatpersonen soll die Reduktion der privilegierten Dividendenbesteuerung auf 30% beschränkt werden. Zudem ist die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf privaten Kapitalgewinnen geplant, mit entsprechender Möglichkeit des Abzugs von Kapitalverlusten.

November 2014

Wir werden die aktuellen Entwicklungen genau verfolgen, damit wir unsere Kunden rechtzeitig über allfällig zu empfehlende Massnahmen im Rahmen der Steuerplanung informieren können.

Entwicklungen in der Steuerlandschaft

Pendlerabzug - Beschränkung

Ab 2016 können die Steuerpflichtigen bei der Bundessteuer die Kosten für ihren Arbeitsweg nur noch bis zum einem Maximalbetrag von CHF 3000 geltend machen. Den Kantonen ist es freigestellt, eine Beschränkung einzuführen. Während aktuell der Regierungsrat des Kantons Zürich für die gleiche Regelung eine Vernehmlassung plant, hat das Parlament für den Kanton Aargau eine diesbezügliche Plafonierung bereits abgelehnt.

Entwicklungen in der Steuerlandschaft

Steuergesetzänderung Schwyz

Per 1.1.2015 treten diverse Änderungen im Kanton Schwyz in Kraft.

Die Steuerentlastung auf Dividenden beträgt neu noch 50% (bisher 75%). Die Entlastung wird künftig analog zur Bundessteuer auf der Bemessungsgrundlage und nicht mehr auf dem Steuersatz gewährt.

Für die Kantonssteuer (nicht jedoch für die Gemeinde-, Bezirks- und Kirchensteuer) wird eine neue Einkommens-Tarifstufe eingeführt, indem sich die einfache Steuer auf steuerbaren Einkommensteilen ab CHF 230'400 für Alleinstehende (GT) bzw. ab CHF 437'700 für Verheiratete sowie Alleinstehende mit Kindern (VT), auf 7% beläuft. Ab einem Einkommen von CHF 386'000 (GT) bzw. CHF 733'400 (VT) ist der neue Maximalsatz der einfachen Steuer auf dem gesamten Einkommen von 5% (bisher 3,65%) erreicht. Der bisher geltende Maximal-

satz von 3,65% gilt weiterhin für die Bezirks-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

Bisher betrug die einfache Steuer auf Kapitalleistung aus Vorsorgeeinrichtungen maximal 2%. Der Maximalsatz war bei einer Kapitalleistung von CHF 525'000 (GT) bzw. CHF 997'500 (VT) erreicht. Neu beträgt der Maximalsatz 2,5% und wird bei einer Kapitalleistung von 920'000 bzw. CHF 1'750'000 erreicht.

Die einfache Steuer auf dem Vermögen wird von bisher 0,05% auf neu 0,06% erhöht.

Zudem betrug bisher der Steuerfuss des Kantons 120%. Per 2015 möchte der Regierungsrat den Fuss auf 155% festlegen. Für den effektiven Steuerbetrag wird die einfache Steuer jeweils mit dem Steuerfuss von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirche multipliziert.

Steuerplanung Ende Jahr

Persönliche und individuelle Beurteilung

Die letzten Wochen im Jahr können einen wichtigen Zeitpunkt in der persönlichen Steuerplanung ausmachen.

Beispiele: Haben Sie im laufenden Jahr ausserordentliches Einkommen erzielt (z.B. Bonus, hohe Dividende), empfiehlt es sich abzuklären, ob noch in diesem Jahr ein allfälliger Einkauf in die berufliche Vorsorge möglich und sinnvoll ist, um das steuerbare Einkommen zu reduzieren. Sind dieses Jahr die Liegenschaftsunterhaltskosten sehr umfangreich ausgefallen, lohnt es sich zu prüfen, ob noch die Möglichkeit einer ausserordentlichen Dividendenausschüttung oder ein ausserordentlicher Bonusbezug im laufenden Jahr möglich ist.

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrer persönlichen Fragestellung und individuellen Anliegen zur Verfügung.

November 2014

REVISION**Unabhängigkeit der Revisionsstelle /
Doppelmandat**

Weil der Revisionsbericht des Prüfers über die Jahresrechnung eine grosse Bedeutung für die Unternehmen und den Kapitalmarkt hat, werden an die Prüfungsarbeit und die Prüfer selbst hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen betreffen vor allem die Ausbildung des Prüfers und seine Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen. Durch detaillierte Unabhängigkeitsvorschriften wird sichergestellt, dass der Prüfer seine Beurteilung objektiv, d.h. ohne Beeinflussung durch Dritte oder Interessenskonflikte, vornehmen kann.

Für die ordentliche Revision regelt das Gesetz die Anforderungen an die Unabhängigkeit ausführlich. Zu den mit der Unabhängigkeit unvereinbaren Punkten zählen etwa eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Kapital der zu prüfenden Gesellschaft oder andere wesentliche finanzielle Beziehungen, eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie der Abschluss eines Vertrages, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt oder zu nicht marktkonformen Bedingungen zwischen der Gesellschaft und der Revisionsstelle.

Geringer sind die Anforderungen an die Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision. In Abweichung zu den Bestimmungen der ordentlichen Revision sind das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft ausdrücklich erlaubt. Sofern dabei das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Gerade im KMU-Umfeld ist die eingeschränkte Revision, die vorherrschende Prüfungsform und erlaubt somit der Revisionsgesellschaft die Mitwirkung bei der Buchführung oder das Erbringen anderer Dienstleistungen im sogenannten Doppelmandat.

Die Caminada erfüllt die erhöhten Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen zur Ausführung solcher Doppelmandate. So stellen wir beispielsweise mit geeigneten Unterlagen sicher, dass Aufgaben, wie die Bewertung und Darstellung der Jahresrechnung in der Verantwortung des Verwaltungsrates bleiben und sich unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Buchführung oder dem Jahresabschluss auf die blosser Mitwirkung ohne Entscheidungsbefugnis beschränkt. Ebenso achten wir darauf, dass unser Personal keine eigenen Arbeiten überprüft. So freuen wir uns, Sie weiterhin als Buchhalter und Revisor betreuen zu dürfen.

Recht**Pflicht zur Arbeitszeiterfassung**

Aufgrund des heutigen Arbeitsgesetzes gilt, trotz aktuellen politischen Vorstössen, immer noch, dass Dauer und Lage der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit) und der Pausen von einer halben Stunde und mehr aus der Arbeitszeiterfassung ersichtlich sein müssen. Anhand dieser Angaben kann die Vollzugsbehörde überprüfen, ob der Arbeitgeber die im Arbeitsgesetz verankerten Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen im Einzelfall eingehalten hat. Keine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung haben gemäss Gesetz und aktueller Rechtsprechung in der Regel nur Top-Manager (CEOs, Geschäftsleitungsmitglieder und dergleichen).

November 2014

Für eine zweite Kategorie von Arbeitnehmenden, welche einen wesentlichen Entscheidungsspielraum in der Arbeit haben, ihre Arbeit weitgehend selber planen und auch selbst entscheiden, wann sie arbeiten, kann eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend sein. Für diese Arbeitnehmenden gilt, dass sie eine Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber abschliessen können, wonach sie auf die lückenlose Arbeitszeiterfassung verzichten. In dieser Vereinbarung muss festgehalten werden, dass das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot gilt und einzuhalten ist sowie welches die einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben zu Ruhezeiten und Pausen sind und wie diese in der Regel gehandhabt werden. Zudem ist jeweils Ende Jahr in einem dokumentierten Gespräch festzuhalten, wie die Situation der zeitlichen Arbeitsbelastung war. Für Arbeitnehmende, die unter diese Kategorie fallen und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben, müssen nur noch die täglich und wöchentlich geleistete Arbeitszeit erfasst und den Arbeitsinspektoren für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten zur Verfügung gestellt werden, zusammen mit dem dokumentierten Endjahresgespräch.

Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt die umfassende Arbeitszeiterfassungspflicht.

Internationales Netzwerk

MSI Global Alliance

Seit mehr als zwanzig Jahren war unsere Gesellschaft Mitglied von Inpact International, einer internationaler Vereinigung von Steuerberatern und Treuhändern. Die hohen Ansprüche unserer Kunden, die steigende Komplexität

grenzüberschreitender Transaktionen und die zunehmende Regulierungsdichte im internationalen Umfeld als auch die hohe Erwartungshaltung an unsere internationalen Partner haben unsere Geschäftsleitung zu Beginn des Jahres bewegt, per 1. Juli 2014 der MSI Global Alliance (MSI) beizutreten.

MSI ist eine globale Expertenvereinigung, zu dem sich über 250 mittelständische unabhängige Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus über 100 Ländern zusammengeschlossen haben. Seit über zwanzig Jahren stellen die Mitgliedsfirmen von MSI ihren Kunden hochwertige grenzüberschreitende Beratung und Dienstleistungen in folgenden vier Kernbereichen bereit:

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Consulting

Unsere internationalen Partner können Ihnen dabei helfen, sämtliche Herausforderungen zu meistern, die sich Ihnen an dem jeweiligen Geschäftsstandort bieten, sowie alle Chancen und Vorteile vor Ort auszuschöpfen. Auf diese Weise können unsere Experten Ihnen den Weg zu Ihrem geschäftlichen Erfolg nahezu überall in der Welt ebnen. Ganz gleich, welche Anforderungen Sie haben, oder in welchem Land Sie geschäftlich aktiv werden wollen, die renommierten MSI-Partnerfirmen stehen Ihnen rund um den Globus hilfreich zur Seite.

MSI ist die Nummer 7 der unabhängigen Experten-Vereinigungen weltweit. Wollen Sie international aktiv werden oder suchen geeignete Experten im Ausland, so kontaktieren Sie uns bitte, und Sie werden rasch von uns die entsprechenden Kontaktdetails erhalten.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

November 2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT**Unternehmensgründung – häufige Fehler
beim Schritt in die Selbständigkeit**

Die Anzahl Neugründungen von Gesellschaften hat im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr schweizweit um 3,7% zugenommen. Insgesamt waren 40'829 Handelsregistereinträge zu verzeichnen, wovon etwa zwei Drittel aufgrund der Eintragungsdetails als «inländische Neugründungen» zu betrachten sind. Es wagen immer noch viele Personen in der Schweiz den Schritt in die Selbständigkeit als Unternehmer. Der Elan vieler Gründer scheitert jedoch meistens nach etwa drei Jahren und ist nicht immer von Erfolg gekrönt.

Sucht man nach den Ursachen für das Scheitern, so werden immer wieder dieselben Gründe erwähnt (nicht abschliessende Aufzählung):

Keine konkrete Zielformulierung: Viele Gründungen werden mit genügend eigenem Kapital vorgenommen. Dies verleitet viele Gründer zur Meinung, dass kein Businessplan oder kein klarer Businesscase benötigt wird. Ziele wie geplante Einnahmen und Ausgaben sowie Risikofaktoren werden zu wenig analysiert und verursachen häufig Probleme in der turbulenten Startphase. Ziele und wichtige Meilensteine sollten bereits in der Gründungsphase festgelegt werden.

Falscher Standort: Ein schlechter Standort z.B. eines Ladengeschäftes erschwert nicht nur die Erreichbarkeit für Kunden und Lieferanten, sondern kann auch einen negativen Einfluss auf das Image des Unternehmens bewirken. Kundennähe, Produktionsmöglichkeiten

und mögliche Zusammenarbeiten mit anderen Unternehmen sind abzuwägen.

Uneinigkeit unter den Gründern: Oft herrscht zwischen den Gründern in der Start-up-Phase eine positive Stimmung, und finanzielle Interessen treten, aufgrund noch fehlender zu verteilter Gewinne, in den Hintergrund. Bei den ersten Meinungsverschiedenheiten und Problemen treten rasch Unstimmigkeiten unter den Gründern auf. Es ist nicht grundsätzlich falsch, eine Gesellschaft mit mehreren Partnern zu führen, doch sollten entsprechende schriftlich festgehaltene Regelungen und Kompetenzen verfasst werden. Aktionärsbindungsverträge regeln, was im Falle eines Austretens eines Partners geschehen soll und wie die Gewinne der Gesellschaft ausgeschüttet werden sollen.

Geeignete Berater: Unternehmer sollten sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren, ihre Dienstleistungen, ihr Handwerk oder ihre Produkte stetig weiterentwickeln und Unternehmensbereiche, soweit finanziell sinnvoll, auslagern. Insbesondere juristische und steuerliche Aspekte der Gründungs- und Start-up-Phase sollten nicht unterschätzt werden, und dementsprechend sollte der Rat von Fachexperten eingeholt werden. Familienmitglieder, Nachbarn und Freunde ohne geeignete Fachkenntnisse sind nicht die geeigneten Berater und können aufgrund von Interessenskonflikten möglicherweise nicht neutral beraten.

Weitere Gefahren im Gründungsprozess liegen in der eigenen Überschätzung des Produktes resp. der Dienstleistung, in einem fehlenden Risikomanagement, in unqualifizierten Mitarbeitern, in der Überforderung durch zu viele Aufgaben, aber auch in der Unterkapitalisierung der Gesellschaft.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.